

Anlage

Richtlinie zur Feststellung der Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung gemäß § 22 SGB II, § 35 SGB XII und § 3 Abs. 2 Asylbewerberleistungsgesetzes im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Harz

Punkt 3.3. - Kosten der dezentralen Warmwasserversorgung - anteilige Regelbedarfsbeträge

Ab dem 01.01.2018 gelten entsprechend der gültigen Regelbeträge folgende Beträge:

- Alleinstehende und Alleinerziehende: 9,57 EUR
- Partner, wenn beide volljährig sind: 8,60 EUR
- Haushaltsangehörige ab 18 Jahre: 7,64 EUR
- Kinder von 14 bis 17 Jahre: 4,42 EUR
- Kinder von 6 bis 13 Jahre: 3,55 EUR
- Kinder von 0 bis 5 Jahre 1,92 EUR

Ab dem 01.01.2019 gelten entsprechend der gültigen Regelbeträge folgende Beträge:

- Alleinstehende und Alleinerziehende: 9,75 EUR
- Partner, wenn beide volljährig sind: 8,79 EUR
- Haushaltsangehörige ab 18 Jahre: 7,80 EUR
- Kinder von 14 bis 17 Jahre: 4,51 EUR
- Kinder von 6 bis 13 Jahre: 3,62 EUR
- Kinder von 0 bis 5 Jahre 1,96 EUR

Ab dem 01.01.2020 gelten entsprechend der gültigen Regelbeträge folgende Beträge:

- Alleinstehende und Alleinerziehende: 9,94 EUR
- Partner, wenn beide volljährig sind: 8,95 EUR
- Haushaltsangehörige ab 18 Jahre: 7,94 EUR
- Kinder von 14 bis 17 Jahre: 4,59 EUR
- Kinder von 6 bis 13 Jahre: 3,70 EUR
- Kinder von 0 bis 5 Jahre 2,00 EUR